

An die Sorgeberechtigten  
unserer Schülerinnen und Schüler

## **Information zur Teststrategie ab April 2021 an Thüringer Schulen**

Sehr geehrte Sorgeberechtigte,

das anhaltende Infektionsgeschehen in Thüringen hat Auswirkungen auf den Schulbetrieb und stellt alle an Schule Beteiligten weiterhin vor große Herausforderungen.

Unser oberstes Ziel ist es, allen Schülerinnen und Schülern ab dem 12. April 2021 einen möglichst sicheren Präsenzunterricht anbieten zu können.

Ab 12. April 2021 können alle Schülerinnen und Schüler freiwillig an wöchentlich zwei Selbsttestungen zum Ausschluss einer Covid-19-Infektion in der Schule teilnehmen.

### **Welcher Test wird angewendet?**

Für Schülerinnen und Schüler an Grundschulen (Klassen 1-4) wird der NINGBO Lollipop® Test verwendet.

In Vorbereitung der Selbsttestungen bitte ich darum, folgendes Video zur Testdurchführung anzusehen.

Anleitungsvideo: <https://www.youtube.com/watch?v=GQspgRTjKAY>

### **Ist die Testung verpflichtend?**

Die Teilnahme am Präsenzunterricht ist nicht abhängig von einer Teilnahme der Schülerinnen und Schüler an der freiwilligen Selbsttestung in der Schule. Durch die Eltern ist eine Widerspruchserklärung abzugeben, wenn an der Durchführung der Selbsttestung in der Schule keine Teilnahme erfolgen soll. Die Widerspruchserklärung ist unter <https://bildung.thueringen.de/ministerium/coronavirus/schule#faq> abrufbar.

Die Eltern/Sorgeberechtigten tragen die Verantwortung dafür, dass die Widerspruchserklärung die Schule rechtzeitig erreicht (Zugang am ersten Testtag erforderlich). Bitte beachten Sie, dass eine Zusendung über E-Mail-(Anhang) in diesem Fall nicht möglich ist. Liegt der Schule die Widerspruchserklärung vor, wird der Schülerin/dem Schüler kein Selbsttest ausgehändigt. Sie/er nimmt an der Selbsttestung in der Schule nicht teil. Sie können die Widerspruchserklärung jederzeit mit zukünftiger Wirkung rückgängig machen.

### **Wie ist die Testung von Schülerinnen und Schülern organisiert?**

Die Selbsttestungen finden an zwei festgelegten Wochentagen, Montag und Donnerstag, in der ersten Präsenzunterrichtsstunde im Klassenraum für alle Schülerinnen und Schülern statt, für die kein Widerspruch vorliegt.

Vor der ersten Selbsttestung erfolgt einmalig eine aktenkundige Belehrung zur Selbsttestung durch die Aufsichtsperson, vor den Folgeselbsttestungen jeweils eine mündliche.

Inhalte der Belehrung sind:

- Die Durchführung des Covid-19-Selbsttests erfolgt eigenständig und unter pädagogischer Aufsicht. Eine Hilfestellung durch das pädagogische Personal bei der Selbsttestung erfolgt nicht.
- Die benutzten Selbsttests sind entsprechend den Anweisungen des pädagogischen Personals zu entsorgen.
- Covid-19 ist gemäß Infektionsschutzgesetz eine meldepflichtige Erkrankung. Ein positives Testergebnis muss gemeldet werden.
- Sollte es durch die Covid-19-Selbsttestung zu einer Selbstverletzung kommen, ist die Aufsichtsperson unmittelbar zu informieren. Alle Schülerinnen und Schüler sind während der Selbsttestung in der Schule gesetzlich unfallversichert.
- Die geltenden Hygiene- und Abstandsregeln behalten ihre Gültigkeit. Den Selbsttest erhalten die Schülerinnen und Schüler vom pädagogischen Personal, welches die Testung beaufsichtigt und dokumentiert.

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die nicht in der Lage sind, den Selbsttest eigenständig durchzuführen, können den Test im häuslichen Umfeld durchführen. Zu diesem Zweck stellt die Schule den Sorgeberechtigten den Selbsttest auf Wunsch zur Verfügung. Die Sorgeberechtigten informieren die Schulleitung umgehend über das Ergebnis.

### **Wie wird mit einem positiven Ergebnis eines Selbsttests verfahren?**

Ein positives Ergebnis eines Selbsttests ist nicht in jedem Fall mit einem positiven Befund einer Covid-19-Infektion gleichzusetzen. Es stellt allerdings einen begründeten Verdachtsfall dar. Unsere Pädagogen gehen sehr sensibel damit um, kein Kind wird stigmatisiert. Die Schulleitung ist daher verpflichtet, das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich über das positive Ergebnis einer Selbsttestung in der Schule zu informieren. Positiv durch einen Selbsttest getestete Schülerinnen und Schüler müssen ab Bekanntwerden des Testergebnisses in häusliche Isolation. Die Schule benachrichtigt umgehend die Sorgeberechtigten zur erforderlichen Abholung. Für die übrigen Schülerinnen und Schüler der Lerngruppe, in der ein positives Testergebnis aufgetreten ist, gilt: Sie bleiben im Unterricht. Sie gelten als Kontaktperson, sollte das positive Testergebnis beispielsweise durch einen PCR-Test bestätigt werden. Die Veranlassung eines bestätigenden Tests sowie von weiteren Schritten für die Lerngruppe obliegt ausschließlich dem Gesundheitsamt.

### **Wie erfolgt die Entsorgung benutzter Tests?**

Der benutzte Test wird in der Schule entsprechend der Vorgaben entsorgt.

### **Werden individuelle Bescheinigungen zu Testungen in der Schule ausgestellt?**

Die Schule kann keine individuellen Bescheinigungen zu den durchgeführten Selbsttestungen und deren Ergebnis ausstellen.

### Sonstige Informationen

Die Durchführung der Schnelltestungen in der Schule befreit nicht von den gültigen Abstands- und Hygieneregeln. Diese behalten weiterhin ihre Gültigkeit im Schulalltag.

### Wichtige Hinweise (Stand 12.04.2021):

Heute haben wir eine Lieferung der ersten Selbsttests für die Schüler und Schülerinnen erhalten. Wir werden morgen am Dienstag, dem 13.04.2021 mit der Testdurchführung beginnen.

In der Folge werden unsere Testtage (vorbehaltlich ausreichender vorhandener Tests) unsere Testtage Montag und Donnerstag sein.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

Jeannette Müller-Pfenzig  
Schulleiterin